



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

80/2015 vom 05.10.2015

(öffentlich)

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

20	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 245; 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. Bsp. externe Räum- und Bergetechnik).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:

1. die Sicherung/ Erstbindung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, wenn es sich um eine akute Gefahr unmittelbar an der Einsatzstelle handelt,
2. Brandverhütungsschauen und
3. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Bekanntmachung in Kraft.